

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe auf Erteilung eines Vorbescheids und einer ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks am Standort der EnBW in Walheim.**

Das Verfahren wurde nach § 4 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gem. §§ 8, 10 BImSchG durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 25.06.2025, (Az.: RPS54\_1-8823-1268/63/1) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

### Entscheidung

#### 1. Vorbescheid

- 1.1. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe erhält auf Ihren Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, digital eingegangen am 16.01.2024 und in Papierform am 25.01.2024, letztmalig ergänzt am 04.06.2025, den

#### **Vorbescheid,**

dass am Standort der EnBW in Walheim, Mühlstraße, 74399 Walheim, die für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks (KHKW) genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen,

die sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 sowie § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 7 BImSchG i. V. m. der 17. BImSchV ergeben,

und auf Grundlage der unter Kapitel B. aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sowie unter Einhaltung der unter Kapitel C. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen vorliegen.

- 1.2. Darüber hinaus hat die gem. § 9 Abs. 1 BImSchG gebotene vorläufige Gesamtbeurteilung der Antragsunterlagen ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Hinweise zum Vorbescheid (§ 23 Abs. 3 der 9. BImSchV):

- Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung zum Betrieb des Klärschlamm-Heizkraftwerks beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).
- Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.
- Der Vorbescheid wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gem. § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

**2. Erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (1. TG)**

- 2.1. Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe erhält auf Ihren Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, digital eingegangen am 16.01.2024 und in Papierform am 25.01.2024, letztmalig ergänzt am 04.06.2025, die

**erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung**

für die Errichtung, die Gründung und die Installation folgender Gebäude und baulicher und technischer Anlagen und deren Fundamente am Standort der EnBW in Walheim, Mühlstraße in 74399 Walheim für:

- BE 01.1 Klärschlammannahme: Annahmehunker, Mischbunker, Gebläse Bunkerluftabsaugung, Aktivkohlefilter und Krananlage;
- BE 01.2 Störstoffabscheidung: Schlammvorlage; Austragsschnecke Schlammvorlage und Störstoffabscheider, Eintragsschnecke und Trockner;
- BE 02.1 Klärschlamm Trockner: Trockner, Austragungsschnecke Trockner und Mischer Trockenklärschlamm
- BE 02.2: Brüdenkondensation Fernwärme: Brüdenkondensator, Brüdenkondensatkühler, Brüdenkondensatpumpen, Fernwärme Wärmetauscher und Pumpen;
- BE 03.1 Verbrennungsluftversorgung: Kondensatbehälter, Verbrennungsluftgebläse und Vorwärmer und Kühlluftgebläse;

- BE 03.2 Wirbelschichtofen: Wurfbeschicker, Wirbelschichtofen, Anfahrbrenner u. Lanzen;
- BE 03.3 Abhitzekessel: Abhitzekessel, Überhitzer und Dampftrommel;
- BE 03.4 Trockenschlammsystem: Trockenschlammsilo und Trockenschlammvorlage-silo;
- BE 03.5 Wasser-Dampfkreislauf: Speisewassertank, Speisewasserpumpen und Chemi-kaliendosierung;
- BE 04.1 Turbine: Turbine, Kondensatbehälter und Luko;
- BE 05.1 Ascheabscheidung Filterstufe 1: Gewebefilter 1 und Aschetransport;
- BE 05.2 Trockensorption Filterstufe 2: Reaktor, Gewebefilter 2 und Reststofftransport;
- BE 05.3 Rauchgaswäsche und Schornstein: Saurer Wäscher, Neutraler Wäscher, Saug-zug und Schornstein der Klärschlammverbrennung (50 m ü. Grund);
- BE 05.4 Aschesilos (2x 250 m<sup>3</sup>) und Reststoffsilo (100 m<sup>3</sup>);
- BE 05.5 Additiv Lagerung und Dosierung: Kalkhydratsilo (100 m<sup>3</sup>) und Aktivkohlefilter (1 m<sup>3</sup>);
- BE 06.1 Misch- und Ausgleichsbehälter: Misch- und Ausgleichsbehälter (70 m<sup>3</sup>) und Brüdenkondensattransferpumpen;
- BE 06.2 NH<sub>3</sub>-Stripper und Absorber: Stripperpumpe, Absorberpumpe, Ammoniumsulfattank (70 m<sup>3</sup>), Luftkühler NH<sub>3</sub>-Stripper und Neutralisation;
- BE 07.1 Ammoniakwassertank (1 m<sup>3</sup>), Stickstoff Inertgas System, Heizöltank (10 m<sup>3</sup>), Dieseltank (2,5 m<sup>3</sup>) und Netzersatzanlage (550 kVA) und dazugehöriger Schornstein (34 m ü. Grund);
- BE 07.2 Schmutz- und Abwassersystem: Abwassersammelbehälter (600 m<sup>3</sup>) und Schmutzwassersumpf (8 m<sup>3</sup>);
- BE 07.3 Druckluftherzeugung und Verteilung: Kompressoren und Trockner;
- BE 07.4 Kühlwassersystem: Luftkühler und Kühlwasserpumpen;
- BE 07.5: Trink-, Brunnen- und VE Wassersystem: VE-Wassertank (25 m<sup>3</sup>), Brunnenwas-sertank (20 m<sup>3</sup>) und Enthärtetes Wasser Tank (10 m<sup>3</sup>);
- BE 07.6 Chemikalienlagerung und Dosierung NaOH und H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub>: NaOH Tank (28 m<sup>3</sup>) und H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub> Tank (30 m<sup>3</sup>).

## 2.2. Angaben zum Klärschlamm-Heizkraftwerk (KHKW):

Tabelle 1: Anlagenkapazität des KHKW.

Abfallart	Klärschlamm (KS) mit Abfallschlüsselnummer	19 08 05
Abfallverbrennungs-kapazität	180.000 t/a Entwässerter Klärschlamm (25 % TS*) EKS	

	Trockenklärschlamm 5.000 t/a (90 % TS) TKS	
Stündliche Kapazität	Nennlast max. 22.800 kg/h EKS	Bei 8760 h/a Betriebsstunden
	Teillast min. 18.000 kg/h TKS	
Heizwert	Obergrenze 13.500 kJ/kg TS*	
	Untergrenze 9.000 kJ/kg TS*	
Schadstoffgehalt (Auslegungswerte) an:		
Polychlorierte Biphenylen (PCB)	< 1,5 mg/kg TS**	
Pentachlorphenol (PCP)	1,0 mg/kg TS*	
Chlor	0,6 Gew.-% TS*	
Fluor	0,1 Gew.-% TS*	
Schwefel	2 Gew.-% TS*	
Schwermetalle (Auswahl***)	8 mg/kg TS* (Quecksilber) 900 mg/kg TS* (Blei) 10 mg/kg TS* (Cadmium) 900 mg/kg TS* (Chrom)	

\*: TS=Trockensubstanz,

\*\* : jeweils für die Kongenere 28, 52, 101, 138, 153, 180.

\*\*\*: weitere Gehalte können den Antragsunterlagen Kap. 3.1.1.3 entnommen werden.

2.3. Folgende Entscheidungen sind gem. § 13 BImSchG durch die erste immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung (1. TG) eingeschlossen:

2.3.1. Die Baugenehmigung nach §§ 49, 58 LBO i. V. m. § 13 BImSchG i. V. m. §§ 4, 10 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 der 4. BImSchV i.V. m. Ziff. 8.1.1.3 des Anhang 1 der 4. BImSchV, § 2 Abs. 1 Nr. 1a ImSchZuVO für die Errichtung der oben genannten Gebäude und baulichen Anlagen sowie die Errichtung einer Lärmschutzwand, einer Überdachung und der innerbetrieblichen Verkehrswege innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i. S. d. § 34 Abs. 1, Abs. 2 BauGB auf dem Grundstück, Mühlstraße in 74399 Walheim, auf dem Flurstück 429.

2.3.2. Die Erteilung des Baufreigabebescheins nach § 59 LBO.

- 2.3.3. Die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens der Gemeinde Walheim gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB i. V. m. § 54 Abs. 4 LBO.
- 2.3.4. Die Befreiung gem. § 56 Abs. 5 Nr. 2 LBO von § 29 Abs. 2 S. 1 HS. 2, S. 2 LBO sowie § 14 Abs. 5 LBOAVO bezüglich der Geeignetheit sowie der Anforderungen an Aufzugsanlagen.
- 2.3.5. Die Befreiung gem. § 56 Abs. 5 Nr. 2 LBO von § 39 Abs. 2 Nr. 19 LBO i. V. m. § 29 Abs. 2 S. 2 LBO von der Errichtung einer barrierefreien Anlage.
- 2.3.6. Die Zulassung einer Abweichung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO von § 5 Abs. 3 S. 1 LBO in Bezug auf die geringeren Tiefen der Abstandsflächen.
- 2.3.7. Abweichungen und Erleichterungen aus dem Brandschutz:
- Die Herstellung der Treppe ohne Feuerwiderstand wird zugelassen.
  - Der Verzicht der Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Leitstelle der Feuerwehr wird unter der Voraussetzung zugelassen, dass deren Anrechnung auf Rettungsweglängen nicht erforderlich ist.
  - Der Verzicht auf eine Brandüberwachung des Klärschlambunkers wird unter der Voraussetzung zugelassen, dass die in der Stellungnahme zum Brandschutz des Sachverständigen Maik Braun vom 06.03.2025 angesprochenen Maßnahmen zur Verhinderung der Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre im Klärschlambunker umzusetzen sind.
- 2.3.8. Die Zulassung der Ausnahme gem. § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV von § 4 Abs. 5 S. 2 der 17. BImSchV in Bezug auf die Auslegung von Brandschutzeinrichtungen und -maßnahmen im Klärschlambunker.
- 2.3.9. Die Wasserrechtliche Genehmigung gem. § 60 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (NH<sub>3</sub>-Stripper und Absorber).
- 2.3.10. Die Indirekteinleitergenehmigung gem. § 58 WHG für Betriebsabwässer (Restentleerungen, Systementleerungen, Trichterentleerungen, Probenahmen, etc.) sowie das Kesselwasser und Abwässer aus dem Ablassentspanner und den Rohrleitungen, welche beim Anfahrvorgang verworfen werden

- 2.3.11. Die Teilerlaubnis gem. § 18 Abs. 1 S. 1, S. 2 und Abs. 3 BetrSichV für die Errichtung der Dampfkesselanlage.
- 2.3.12. Die Zulassung der naturschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zur Entnahme von Land-Schilfröhricht.
- 2.3.13. Die Zulassung der naturschutzrechtlichen Ausnahme gem. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV von § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV zur Umsetzung von Mauereidechsen.

Hinweis:

Die 1. TG wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gem. § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

2.4. Aufschiebende Bedingungen:

- 2.4.1. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht (AZB)) und dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, vorzulegen.

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart (RPS), Referat 54.1, festgestellt hat, dass der AZB den gesetzlichen Anforderungen nach § 4a Abs. 4 S. 1 – 3 der 9. BImSchV entspricht.

- 2.4.2. Vor der erstmaligen Beschickung der Anlage mit Klärschlamm zur Verbrennung ist vor der Einleitungsstelle der Brüdenkondensate in die Kläranlage Heilbronn auf dem Kraftwerkstandort Heilbronn (Lichtenbergerstraße 23, 74067 Heilbronn) ein Speicherbehälter mit ca. 600 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen und mit Dosiereinrichtung zu installieren.

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Antragstellerin dem Regierungspräsidium Stuttgart (RPS), Referat 54.1, die fertiggestellte Installation anzeigt und den Nachweis über die Einhaltung der Ziffer 1.5.24 und 1.5.25 des Kapitels C. dieses Bescheids erbracht hat.

## 2.5. Auflagenvorbehalt:

- 2.5.1. Die Festlegung von weitergehenden Anforderungen durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 54.1, zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung jeweils stattzufinden hat, bleibt bis zur Entscheidung über die Genehmigung (voraussichtlich im Rahmen der 2. TG) vorbehalten.
  - 2.5.2. Die Indirekteinleitungsgenehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, dass nachteilige Wirkungen für andere vermieden oder ausgeglichen werden.
- 2.6. Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Kapitel C. festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
  - 2.7. Die unter Kapitel B. genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.
  - 2.8. Die unter Kapitel B. genannten Antragsunterlagen sind maßgebend für die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen des Vorhabens, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Kapitel C. dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
  - 2.9. Die 1. TG wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass diese bis zur Entscheidung über die Genehmigung mit weiteren Auflagen verbunden werden kann.
  - 2.10. Die 1. TG erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde.
  - 2.11. Die Entscheidungen des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 14.08.2024, Az.: RPS54\_1-8823-1268/47/14 und vom 30.10.2024, Az.: RPS54\_1-8823-1268/51/20, sowie der Bescheid zur Änderung von Nebenbestimmungen aus Zulassung des vorzeitigen Beginns (v. 30.10.2024, Az.: RPS54\_1-8823-1268/51/20) vom 20.12.2024, Az.: RPS54\_1-8823-1268/60/16 erlöschen mit dieser Genehmigung.
  - 2.12. Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gem. §§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 S.1 VwGO wird angeordnet.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

## Veröffentlichung

### Bescheid:

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids wird von **Montag, den 30.06.2025 bis einschließlich Montag, den 14.07.2025** auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt:

[www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Immissionsschutzgesetz  
(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>)

Der Bescheid wird ebenfalls in das zentrale Internetportal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingestellt.

Anschließend wird der Bescheid in das zentrale Internetportal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart ([www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de)) unter Bekanntmachungen eingestellt.

### Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen werden unter folgenden Links eingestellt:

Homepage Regierungspräsidium Stuttgart:

[www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Antragsunterlagen aktueller Verfahren > Neugenehmigungsverfahren der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) am Standort Walheim  
(<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/aktuelle-verfahren/>)

Link zur Cloud: <https://cloud.landbw.de/index.php/s/P3kYwpmSH26fXfR>

## Hinweise

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart vor Ort erfolgen. Ein Termin während der Dienststunden kann per E-Mail ([abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)) vereinbart werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen) oder elektronisch ([abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)) angefordert werden.

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (14.07.2025) gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben.

Sollten die Verlinkungen nicht auswählbar sein, bitte den jeweiligen Hyperlink kopieren und in den entsprechenden Browser einfügen.

Stuttgart, den 25.06.2025

Regierungspräsidium Stuttgart